

AMTSGERICHT Wolgast

- Abt. Zwangsversteigerung -
Breite Straße 6c
17438 Wolgast



Geschäfts-Nr.:

4 K 25/11



Terminsbestimmung

in dem Verfahren der Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Erbbaugrundbuch von Karlshagen unter lfd.Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Erbbaurechts auf 99 Jahre ab Eintragungstag (23.10.2002) am Grundstück Karlshagen Blatt 23:

Gemarkung Karlshagen, Flur 2, Flurstück 72/14 (Freifläche, Mildstedter Straße 1 zu 579 qm)

Gemäß § 36 ZVG wird der

Termin zur Versteigerung des Grundbesitzes

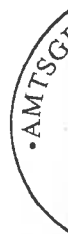
bestimmt auf:

**Dienstag, 19. November 2013, 10.00 Uhr im Amtsgericht Wolgast,
Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, 1. Etage, Raum 26.**

Die Beschlagnahme ist am 16.09.2011 wirksam geworden, der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 19.09.2011 im Grundbuch eingetragen.

Es handelt sich um ein Erbbaurecht auf die Dauer von 99 Jahren ab dem 23.10.2002, in 17449 Karlshagen, Mildstedter Straße 1, Größe: 549qm, bebaut mit einem eingeschossigem, freistehendem, nicht unterkellertem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, BJ 2001, 104qm Wohnfläche, Verkehrswert 68.500,00 €.

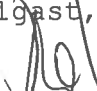
Ist ein Recht nicht im Grundbuch vermerkt oder wird ein Recht später als der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es zusätzlich auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller der Anmeldung widerspricht. Das Recht wird ansonsten im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses



gemäß § 110 ZVG erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten berücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruches - getrennt nach Kosten, Zinsen und Hauptforderung - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Anmeldung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes erklärt werden. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs wegen der Versteigerung entgegenstehender Rechte zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dieses, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder des mitversteigerten Zubehörs.

Ribnitz-Damgarten, den 17.06.2013
gez. Bertarelli
-Rechtspflegerin-

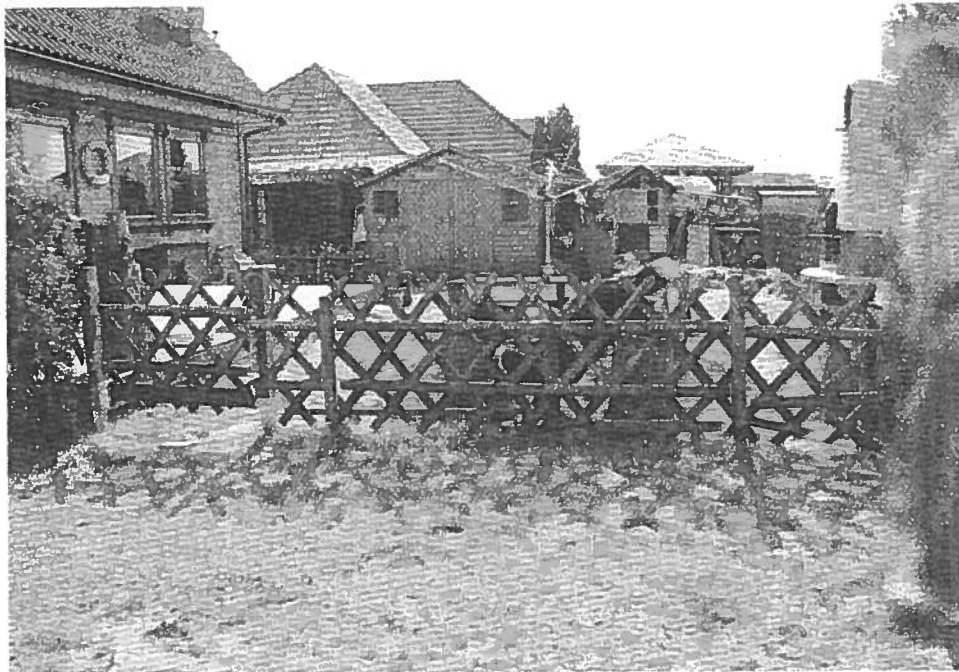
Ausgefertigt
Wolgast, den 15.07.2013


Dröse, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am:
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am:





Die Bekanntmachung erfolgte am 22.07.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 22.07.2013

i.H. Keil

